



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [20] 2015
vom 11. November 2015

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen

Das Tiefbauamt weist auf die Verpflichtung der Anlieger zur Sicherung der Gehbahnen im Winter nach der Reinhaltungsverordnung vom 19. Dezember 2013 hin.

Räumen und Streuen auf öffentlichen Gehwegen ist im gesamten Stadtgebiet Anliegerpflicht, das heißt, die Gehwegesicherung haben die Anlieger vorzunehmen, auch in den Bereichen in denen die Reinigungsarbeiten durch die Stadt erfolgen (sogenannte Zwangsreinigungsgebiete). Unerheblich ist dabei, ob Grundstück und öffentliche Gehwege zum Beispiel durch Grünstreifen oder Gräben getrennt sind. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an, besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen. Zu sichern sind die innerhalb der Reinigungsfläche liegenden Gehbahnen, soweit sie für den Fußgängerverkehr erforderlich sind.

Kommt jemand wegen fehlender oder unzureichender Sicherung auf einer Gehbahn zu Schaden, muss der anliegende Grundstückseigentümer dafür haften.

Bei Gemeinschaftseigentum und Eigentumswohnungen gilt, dass alle Eigentümer verpflichtet sind, die Wintersicherung durchzuführen.

Die öffentlichen Gehwege sind auf der ganzen Länge eines angrenzenden Grundstücks an Werktagen von 7 bis 19 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 19 Uhr durch die Anlieger

- von Schnee zu räumen,
- bei Schnee-, Reif- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand und Splitt) zu bestreuen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 19 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Die Sicherungsflächen müssen um 7 Uhr bzw. 8 Uhr bereits gefahrlos begehbar sein.

Damit Passanten sich gefahrlos begehen können, müssen die zu sichernden Gehbahnen durch Streifen von mindestens einem Meter Breite von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut werden

(sogenannte „Sicherungsfläche“). In **Fußgängerzonen** muss diese Sicherungsfläche drei Meter breit sein und darf nicht durch Warenauslagen, Werbeschilder und ähnliches eingeengt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dabei umweltfreundliche Streumittel zu verwenden sind.

Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten.

Bei besonderer Wetterlage (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen ist die Verwendung von Streusalz zulässig, jedoch auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.

Im Bereich von Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Signalanlagen ist die Sicherungsfläche bis zur Bordsteinkante des Gehwegs zu führen. Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind dort anzulegen, wo es für den ungehinderten Fußgängerverkehr notwendig ist.

An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs ist der Gehweg am Rand der Fahrbahn bzw. der Busbuchung zu räumen und zu bestreuen, um das Ein- und Aussteigen gefahrlos zu ermöglichen. Verläuft der Gehweg zwischen Grundstücksgrenze und Haltestelle, so ist zusätzlich an beiden Seiten ein Zugang von der Haltestelle zum Gehweg frei zu halten.

Bei öffentlichen Straßen, auf denen keine Gehwege ausgewiesen sind oder bei Straßen mit nur einseitigem Gehweg ist der Rand der Straße in einer Breite von ebenfalls mindestens einem Meter als Gehweg zur Benutzung für Fußgänger zu räumen. Hat eine öffentliche Straße keinen Gehweg und ist der Fahrbahnrand erlaubterweise beparkt, so ist ein entsprechender Streifen neben den parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

Das **Räumgut**, zum Beispiel geräumter Schnee oder Eisreste, ist am Rand der Gehbahnen so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Bei Haltestellen des öffentlichen Busverkehrs darf das Räumgut nicht zur Fahrbahn hin gelagert werden, um das barrierefreie Einsteigen zu gewährleisten. Dabei ist es leider unvermeidlich, auch den von den Räum-

fahrzeugen aufgeworfenen Schnee zu entfernen. Um den Wasserabfluss zu gewährleisten sind auch die Straßenrinnen und Regeneinläufe frei zu halten.

Auf privaten Grundstücken dürfen Schnee und Eis nur mit Erlaubnis des jeweiligen Grundstückseigentümers abgelagert werden.

Abfälle, insbesondere Schutt, Bleche und Scherben, dürfen den abgelagerten Schnee- und Eismassen nicht beigegeben werden.

Sollten durch den städtischen Winterdienst Flächen geräumt oder gestreut werden, die aufgrund der Satzung von den Anliegern zu betreten sind, so ist hierdurch kein Übergang der Haftung auf die Stadt Fürth abzuleiten.

Streugut, das in den eigens dafür aufgestellten städtischen Streukästen am Straßenrand gelagert wird, stellt die Stadt zum Bestreuen der Gehwege zur Verfügung. Vom Angebot des Streugutes können alle Verpflichteten (Hausbesitzer, Mieter) Gebrauch machen, mit Ausnahme von Unternehmern, die für die Verpflichteten den Winterdienst durchführen.

Für Rückfragen steht das für den Winterdienst zuständige Tiefbauamt zur Verfügung.

Leere Streukästen können unter den Telefonnummern 974-2754 und 974-2755 gemeldet werden.

Auskünfte zur Räumung der **Straßen** werden unter der Rufnummer 974-2770 erteilt.

Informationen zur Räum- und Streupflicht auf **Gehwegen** gibt es montags bis donnerstags von 8 bis 12 Uhr unter Telefon 974-3219.

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. November 2015** wird die **IV. Vierteljahresrate 2015 für Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Bei fast allen Fürther Geldinstituten kann auf die Konten der Stadtkasse Fürth einbezahlt oder überwiesen werden.

Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben.

Verrechnungsschecks bitte an die

Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SE-PA-Lastschriftverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1410, -1414, -1416 bis -1418 und -1422 bis -1424**. Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 23. Oktober 2015, STADT FÜRTH I.A., Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Allgemeinverfügung zum Vollzug der Düngeverordnung

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim, Fachzentrum Agrarökologie, erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) folgende Anordnung: Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff (zum Beispiel Gülle, Jauche, Gärrest) wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung auf **Grünlandflächen in Mittelfranken** auf die Zeit vom **1. Dezember 2015 bis zum 15. Februar 2016** festgelegt.

Auf **Ackerflächen** gilt der in der Düng-

>> Fortsetzung auf Seite 24 >>

<< Fortsetzung von Seite 23 <<

geverordnung festgelegte Zeitraum vom **1. November bis 31. Januar**. Die sonstigen Anforderungen der Düngerverordnung, insbesondere zum Boden- und Gewässerschutz, bleiben davon unberührt.

Offenheim, 26. Oktober 2015

Dr. Albrecht, Behördenleiter am AELF Offenheim

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Erlass der Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Regnitz im Stadtgebiet Fürth (RegnitzÜV) und Änderung der bestehenden Überschwemmungsgebietsverordnung (ÜVO)

Die **Regnitz** in Fürth liegt innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets. Für Hochwasserrisikogebiete sind nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zwingend Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet nun die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und fortzuschreiben (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG), und die Stadt Fürth, die Überschwemmungsgebiete im Stadtgebiet mit Rechtsverordnung festzusetzen (Art. 46 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 BayWG).

Dabei ist von dem sogenannten Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀ – auszugehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Das HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in hundert Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach oder gar nicht auftreten.

Bei Überschwemmungsgebieten handelt es sich nicht um eine behördliche, veränderbare Planung, sondern um die Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

Die bestehende Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Regnitz (Verordnung der Stadt Fürth über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Rednitz, Pegnitz, Regnitz und Farnbach in der Stadt Fürth sowie an der Zenn in der Stadt Fürth und den Gemeinden Obermichelbach und Veitsbronn – Landkreis Fürth – (Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜVO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 13. Juli 1998, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 30. Juli 2001), wurde aufgrund der Fortschreibungspflicht durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg überrechnet und von der Stadt Fürth mit den Bekanntmachungen vom 10. September 2008 und 7. August 2013 vorläufig gesichert.

Die Stadt Fürth beabsichtigt nun, das Überschwemmungsgebiet der Regnitz auf Grundlage dieser Überrechnung neu mit Rechtsverordnung (RegnitzÜV) festzusetzen und die bestehende Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Regnitz aus der ÜVO zu streichen.

Das Verordnungsverfahren wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) mit folgenden Hinweisen bekanntgemacht:

1. Die Unterlagen, aus denen sich Umfang und Auswirkungen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ergeben (Verordnungsentwurf RegnitzÜV, Änderungsverordnungsentwurf ÜVO, Erläuterungsbericht, Übersichtsplan im Maßstab 1:25000 und vier Detailkarten im Maßstab 1:2500), liegen in der Zeit **vom 23. November bis einschließlich 22. Dezember 2015** bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz –, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Die ausgelegten Unterlagen sind während dieses Zeitraums auch im Internet auf der Homepage der Stadt Fürth unter www.fuerth.de/umweltinfo einsehbar.

2. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – das ist **bis einschließlich 5. Januar 2016** – Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift im Zimmer 323 der oben genannten Dienststelle erheben. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion).

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen durch das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz in einem Termin erörtert, der rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können

diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Auskünfte erteilt das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Umwelt und städtische Forste, unter Telefon 974-1467 oder per E-Mail oa@fuerth.de.

Fürth, 27. Oktober 2015, STADT FÜRTH
I.V. Markus Braun, Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108.

Den Volltext der Bekanntmachung(en) finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de/ausschreibungen.

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 2 VOL/A.

Art der Leistung: Lieferauftrag über Verbrauchsmaterial im Reinigungs-, Hygienebereich, einschließlich Objektbelieferung in 160 Objekten.

Ort der Ausführung: Stadtgebiet Fürth.

Ausführungszeit: 1. Februar 2016 bis 31. Januar 2017.

Angebotseröffnung: 16. Dezember 2015, 12 Uhr.

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108.

Den Volltext der Bekanntmachung(en) finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de/ausschreibungen.

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 2 VOL/A.

Art der Leistung: Lieferung und Montage der Einrichtung einer Zweigstelle der Volksbücherei Fürth.

Ort der Ausführung: Rudolf-Breitscheid-Straße 4, Eingang Gustav-Schickedanz-Straße, 90762 Fürth.

Ausführungszeit: Maximal zehn Wochen nach Auftragserteilung.

Angebotseröffnung: Montag, 14. Dezember 2015, 12 Uhr. ■

Apotheken-Nachdienste

Mittwoch	11.11.2015	Nr. 4
Donnerstag	12.11.2015	Nr. 5
Freitag	13.11.2015	Nr. 6
Samstag	14.11.2015	Nr. 7
Sonntag	15.11.2015	Nr. 8
Montag	16.11.2015	Nr. 9
Dienstag	17.11.2015	Nr. 10
Mittwoch	18.11.2015	Nr. 11
Donnerstag	19.11.2015	Nr. 12
Freitag	20.11.2015	Nr. 13
Samstag	21.11.2015	Nr. 14
Sonntag	22.11.2015	Nr. 15
Montag	23.11.2015	Nr. 16
Dienstag	24.11.2015	Nr. 17
Mittwoch	25.11.2015	Nr. 18
Donnerstag	26.11.2015	Nr. 19

1 Apotheke im

Bahnhof-Center

Gebhardtstraße 2,
90762 Fürth, 74 96 74

2 Hirsch-Apotheke

Rudolf-Breitscheid-Straße 1,
90762 Fürth, 77 49 26

3 West-Apotheke

Komotauer Straße 45,
90766 Fürth, 73 18 54

4 Apotheke am Kieselbühl

Hansastraße 5,
90766 Fürth, 73 10 53

5 Kreuz-Apotheke

Schwabacher Straße 25,
90762 Fürth, 74 87 60

6 Bavaria-Apotheke

Schwabacher Straße 155,
90763 Fürth, 71 24 91

7 Adler-Apotheke

Theodor-Heuss-Straße 2,
90765 Fürth-Stadeln,
97 68 56 90

7 St.-Pauls-Apotheke

Amalienstraße 57,
90763 Fürth, 77 14 83

8 Jakobinen-Apotheke

Nürnberger Straße 67,
90762 Fürth, 70 68 67

8 Apotheke zur grünen

Schlange Kapellenplatz 1,
90768 Fürth-Burgfarnbach,
75 17 41

9 Berolina-Apotheke,

Königstraße 134,
90762 Fürth, 77 26 18

10 Mohren-Apotheke

Königstraße 82,
90762 Fürth, 77 01 96

11 Apotheke am Prater

Erlanger Straße 63,
90765 Fürth, 790 69 31

12 Fichten-Apotheke

Schwabacher Straße 85,
90763 Fürth, 77 40 50